



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



§ 1 Name, Sitz und Symbole

- (1) Der Verein trägt den Namen "BdP Stamm Goten, München".
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.
- (4) Der Verein führt einen geflügelten Helm als Symbol. Die Stammesfahne in Doppelwimpelform trägt den Helm und den Stammesnamen. "Jenseits des Tales" wird als Stammeslied gesungen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Die dem Gründungsprotokoll vom 02.07.1974 beigefügten "Gedanken zur Jugendarbeit" gelten als Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen
 - juristische PersonenDer Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP. Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Goten, München kommt nur mit dessen Zustimmung zustande.

- (3) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Goten, München ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem BdP Stamm Goten, München entscheidet der Stammesrat mit absoluter Mehrheit. Vor dem Ausschluss muss das Vereinsmitglied auf Verlangen vom Stammesrat angehört werden.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 15. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet der Stammesrat. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP. Über Beitragsermäßigungen für Mitglieder in finanziellen Nöten kann die Stammesführung entscheiden.
- (3) Bei Neueintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die eine Erstausrüstung des Mitgliedes mit einem Fahrtenhemd inklusive Abzeichen umfasst.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs.2 entsprechend.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, ihrem Kind unter Berücksichtigung seiner schulischen und familiären Verpflichtungen die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Stammes zu ermöglichen.



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



- (7) Die Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Stammes, insbesondere der Lager, Fahrten und Gruppenstunden, regelmäßig teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und gegebenenfalls Verhinderungen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (8) Die Teilnahme erfolgt in der Regel bei allen Veranstaltungen in Kluff.

§ 6 Organe und Aufbau des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Stammesführung,
 - der Stammesrat,
 - die Stammesversammlung.
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.
- (3) Der Stamm gliedert sich in Meuten, Sippen und Ranger/Rover-Kreise. Sippen des Stammes bilden die Gilde. Die Gruppen wählen sich bei Gründung einen dem Stammesnamen verwandten Namen. Die einzelnen Gruppen werden von einem Gruppenleiter geführt. Jede Gruppe führt einen selbst gestalteten Wimpel.

§ 7 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - alle Mitglieder des Vereins.Stimmberechtigt sind:
 - alle ordentlichen Mitglieder des Stammes, die am Tag der Versammlung ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem Protokollführer und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (7) Die Stammesversammlung
 - wählt die Stammesführung,
 - wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Bayern,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - entlastet die Stammesführung,
 - entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
 - zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



- zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
- zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(9) Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

§ 8 Stammesrat

- (1) Der Stammesrat besteht aus der Stammesführung und den drei Stufenvertretern (Meutenführer, Gildenführer, Ranger/ Rover-Sprecher). Die Stammesführung kann weitere beratende Teilnehmer zu den Sitzungen des Stammesrates einladen.
- (2) Der Meutenführer wird vom Stammesrat gewählt. Gildenführer und Ranger/ Rover-Sprecher werden von den Mitgliedern der jeweiligen Stufe gewählt.
- (3) Um die Angelegenheiten des Stammes zu behandeln, beruft die Stammesführung nach Bedarf den Stammesrat ein. Über die Sitzungen des Stammesrates ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Der Stammesrat beschließt den Termin für die Stammesversammlung zur Wahl der Stammesführung.

§ 9 Stammesführung

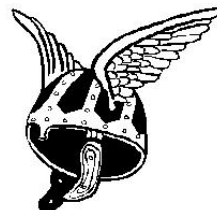
- (1) Die Stammesführung besteht aus
 - dem Stammesführer,
 - dem 2. Stammesführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Die Stammesführung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (3) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (5) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.

§ 10 Wahlen in der Stammesversammlung

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidaten müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes.



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



(6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlableuten zuzusenden.

§ 11 Auflösung des Stammes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern die Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Stammesversammlung am 27. Januar 2008

Stammesführung

gez. Lukas Bauer

gez. Manuel Lang

gez. Sebastian Ostermaier

Versammlungsleiter

gez. Sabrina Wagenlechner

gez. Thomas LiEFFien

Protokollführer

gez. Verena Weber



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



Anlage: Gedanken zur Jugendarbeit

Gedanken zur Jugendarbeit – Unser Selbstverständnis

(verfasst anlässlich der Gründung der GOTEN am 2. Juli 1974)

Wir leben in einer Stadt, die mit Ihrem Umland rund 2 Mill. Menschen beherbergt. In dichtbesiedelten Stadtteilen sind Kinder, Jugendliche -eigentlich wir alle- in Ihren Entfaltungsmöglichkeiten stark eingeengt. Ihre Möglichkeiten in einer naturentfremdeten Stadt zu spielen, oder einen Ausgleich zu ihrem Alltag zu finden, sind begrenzt. Am stärksten sind die Altersgruppen zwischen 7 und 12 Jahren betroffen.

Obwohl in diesem Alter der Spieltrieb noch sehr stark ausgeprägt ist, ermöglicht es eine Großstadt nicht immer, das zu verwirklichen, was in der Phantasie, angeregt durch Schule, Literatur und Fernsehen, blüht.

Seit fast einem Jahr tragen wir uns mit dem Gedanken, Jugendarbeit zu betreiben. In den vergangenen Monaten haben wir uns über die Arbeit der verschiedenen staatlichen, städtischen und privaten Organisationen informiert und ihre Programme studiert. Wir sind der Auffassung, daß auf diesem Gebiet viel zu wenig geschieht. - Doch die Kinder und Jugendlichen verdienen es, daß man sich mit ihren Problemen beschäftigt; nicht am grünen Tisch, sondern überall dort, wo es "brennt". Man muß deshalb A K T I V Abhilfe schaffen! - Diese Gedanken und Feststellungen bestärkten unsere Absicht, für Kinder und Jugendliche tätig zu werden, für sie und mit ihnen zu arbeiten.

Als oberstes Ziel unserer Arbeit sollte neben der Befriedigung des Spieltriebs (nach Möglichkeit in der freien Natur) gleichwertig die Anregung zu selbständigem Denken und Handeln stehen. Grundvoraussetzung hierzu ist eine solide Vertrauensbasis mit den Kindern und ein ausreichender Kontakt zu den Eltern.

Doch wie beginnen? Sollte sich unsere Gruppe einer Organisation anschließen oder sollten wir im "freien Raum" arbeiten?

Bei der Lösung dieses Problems stießen wir auf die Pfadfinderarbeit. Sie verfolgt die Zielrichtung, die wir als richtig und notwendig erkannten, schon seit Jahrzehnten. Der Bund der Pfadfinder (BdP) hat sich in seiner Bundesordnung zu modernen Pädagogischen Maximen bekannt. Diese Ordnung ist flexibel genug, um neue Ideen in ihrem Rahmen zu entwickeln. Wir beschlossen, in diesem Kreis mitzuarbeiten.

Unser Team bestehend aus fünf Mädchen und neun Männern zwischen 19 und 25 Jahren hat am 2.7.1974 im Münchner Norden einen Pfadfinderstamm gegründet und ihn beim Landesverband Bayern des BdP unter dem Namen "Goten" angemeldet.

Unser Team will in vertrauensvollem Kontakt zu den Kindern konstruktive Jugendarbeit leisten. Diese soll sich an die Bundesordnung des BdP halten und den Erfordernissen der Arbeit anpassen. Unsere Arbeit versteht sich als dritter Erziehungsfaktor neben Elternhaus und Schule. .Sie soll koedukative und interkonfessionelle Züge tragen.

Neben einer weitgehendst individuellen und sozialen Emanzipation soll Verständnis für unsere freiheitliche Demokratie aufgebaut werden. Die Kinder und Jugendlichen, d.h. die Wölflinge und Pfadfinder unseres Stammes, sollen zu demokratischem Denken und Handeln, deren Antrieb als Zivilcourage erlernt werden muß, fähig werden. Als bedeutende Ergänzung hierzu sehen wir die Fähigkeit, die Vorgänge in unserer Gesellschaft zu durchschauen und in ihr zu bestehen. In phantasieanregendem Spiel und geselligem Beisammensein wird keineswegs eine schulmäßige Atmosphäre aufkommen, sondern vielmehr ein lebendiges und fröhliches treiben die Regel sein.



BdP Stamm Goten, München Stammessatzung



In der Praxis wird unser Programm in erster Linie Spiele, Sport, Fahrten und Lager sowie deren Vorbereitung beinhalten. Daneben steht die Förderung der Geselligkeit, die Vermittlung von Liedern und Geschichten sowie Bastelarbeiten und Hilfsaktionen.

Wir beabsichtigen unser Programm in einem eigenen Raum mit 8 - 10jährigen zu beginnen. Berichte über unsere Arbeit wollen wir durch Beiträge in der Zeitschrift "action" des BdP-Landesverbands abgeben.

Dieses Selbstverständnis ist Bestandteil unserer Stammessatzung.

Roland Krack